

## Präambel

Das moa theater e.V. ist ein politisch und konfessionell ungebundener Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam für Kunst und Kultur eintreten. Er setzt sich durch die Förderung der darstellenden Künste für die Verständigung zwischen Menschen ein.

Der moa theater e.V. tritt rechtsextremistischen, antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und antidemokratischen Haltungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen einen Raum, die sich zu seinen Grundsätzen bekennen.

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „moa theater e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 7923 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptzweck des Vereins ist, unter ehrenamtlicher Tätigkeit mit professionellem Anspruch Theaterveranstaltungen durchzuführen und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei soll interessierten Menschen jeden Alters über die Mitgliedschaft im Verein die Möglichkeit zur ehrenamtlichen Teilnahme an den Theater-Projekten des moa theaters (sowohl auf als auch hinter der Bühne) geboten werden.

## 3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel werden dem Verein durch Geld- und Sachspenden zur Verfügung gestellt und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einnahmen aus Kartenverkauf, Programmverkauf u.Ä. werden für weitere Produktionen verwendet; über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, aktiv in dem Verein mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder leisten keinen aktiven, sondern lediglich einen

finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen darüber hinaus ideell. Der Statuswechsel vom ordentlichen zum fördernden Vereinsmitglied erfolgt automatisch nach über einem Jahr ohne aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen. Ab der ersten Wiederteilnahme erfolgt der Wechsel zurück zum ordentlichen Mitglied. Der Vorstand verwaltet und dokumentiert diese Wechsel.

Natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen, können ordentliche oder fördernde Vereinsmitglieder werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer oder eines ihrer Sorgeberechtigten.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus, mit dem der oder die Antragstellende die Satzung des Vereins anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt schriftlich an den oder die Antragstellende. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der oder die Antragstellende innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## 7. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins
- Der Vorstand als gewählte Vertretung der Mitglieder

## 8. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beauftragung weiterer Vereinsmitglieder mit Sonderrollen (bspw.. Zuständigkeit für Probenraum etc.)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern
- Abstimmung über Aufnahme und Planung neuer Projekte
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese laut Satzung oder Gesetz ergeben.

Mindestens jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die technischen Voraussetzungen es zulassen, ist es möglich, digital an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und ein Stimmrecht auszuüben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn insgesamt mindestens  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder an der Wahl teilnehmen.

Bei allen Abstimmungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **9. Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bis 14 Tage nach der Mitgliederversammlung allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Vereinsmitglieder bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls per E-Mail erhalten.

## **10. Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitz sowie der oder dem Schatzmeister\*in. Die Mitgliederversammlung kann für die jeweils folgende Amtsperiode einen weiteren Vorstandsposten (5. Vorsitz) schaffen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch besetzen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei eines davon die oder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Die oder der Schatzmeister\*in erledigt die Kassengeschäfte des Vereins. Sie oder er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie zu bescheinigen.

## **11. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist für die Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Inhaltliche, organisatorische und finanzielle Reflexion der vom Verein durchgeführten Projekte
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

## **12. Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **13. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand wird einberufen, sooft es die Vereinsarbeit erfordert. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Die Mitglieder sind zeitnah über die Vorstandsbeschlüsse in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

### **14. Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer\*innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Der Turnus ist so zu wählen, dass sich die Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet. Rechnungsprüfer\*innen können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **16. Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.

Vorstehende Satzung wurde am 07.02.2001 in der Urfassung von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.07.2003, 21.09.2003, 13.07.2004, 12.07.2009 sowie am 5.09.2020 und 3.12.2020 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.